



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 30.11.2023

2023/248.1

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2023	3
Rat der Stadt	07.12.2023	3

Betreff

Haushaltssatzung und Haushaltsplan sowie Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2024 nebst Anlagen

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

A. Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Jahr 2024

Der Rat beschließt auf der Grundlage des am 28.09.2023 eingebrachten Haushaltsplanentwurfs für das Jahr 2024 und unter Berücksichtigung der Veränderungen, die sich aus den Anlagen 1 bis 3 zur Vorlage 2023/248 sowie aus Anlage 1 zu dieser Ergänzungsvorlage ergeben, die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan mit seinen Anlagen und das Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2024.

B. Investitions-Dringlichkeitsliste 2024

Der Rat beschließt die der Vorlage 2023/248 als Anlage 3 beigefügten Listen 1 bis 5 als Investitions-Dringlichkeitsliste der Stadt Castrop-Rauxel für das Haushaltsjahr 2024. Die Investitions-Dringlichkeitsliste ist ausdrücklicher Bestandteil des Haushaltsplans für das Jahr 2024.

C. Haushaltssicherungskonzept

Der Rat beschließt das dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2024. Das Haushaltssicherungskonzept ist ausdrücklicher Bestandteil des Haushaltsplans für das Jahr 2024.

D. Stellenplan

Der vom Rat beschlossene Stellenplan (**Beschluss zur Vorlage 2023/262**) ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW Anlage zum Haushaltsplan für das Jahr 2024.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Stadtkämmerer / Beigeordneter

Sachverhalt

Die vorliegende Ergänzungsvorlage 2023/248.1 nimmt Bezug auf die den Ratsmitgliedern bereits übersandte Vorlage 2023/248 „Haushaltssatzung und Haushaltsplan sowie Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2024 nebst Anlagen“. Nach Übersendung der Unterlagen an die Ratsmitglieder haben sich noch Änderungen bei den Rahmenbedingungen für das gemäß § 76 GO NRW aufzustellende Haushaltssicherungskonzept (HSK) ergeben, die eine Überprüfung und Anpassung des als Anlage 4 zur Vorlage 2023/248 ursprünglich übersandten HSK erforderlich gemacht haben. Die überarbeitete Fassung des HSK 2024 ist dieser Ergänzungsvorlage als Anlage 1 beigelegt.

Im Haushaltssicherungskonzept wird darauf hingewiesen, welche besonderen aufsichtsrechtlichen Regelungen für Kommunen Anwendung finden, die nach Ablauf des Stärkungspaktgesetzes einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aufweisen (Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.05.2021; jetzt Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen). Der vg. Erlass ist der dieser Ergänzungsvorlage beigelegten Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts für das Haushaltsjahr 2024 als Anlage 13 beigelegt.

Die Bezirksregierung Münster hat zwischenzeitlich nachfolgend genannte Ausführungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung zum vorgenannten Erlass an die Kommunen weitergegeben und den in Rede stehenden Bezugserlass insoweit geändert:

Die Hinweise der Ziffer 3, Unterpunkte eins und zwei des Erlasses vom 14.05.2021 finden sowohl auf strukturell ausgeglichene wie auch auf defizitäre Haushalte bilanziell überschuldeter Kommunen Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn die betroffene Kommune zuvor nicht am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilgenommen hat.

Die Hinweise der Ziffer 3, Unterpunkte drei und vier des Erlasses vom 14.05.2021 sind obsolet, so dass sich die Genehmigung von vorgelegten Haushaltssicherungskonzepten nach den allgemeinen Regelungen des § 76 Absatz 2 GO NRW richtet. Die Darstellung des vollständigen Abbaus der bilanziellen Überschuldung und somit die Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes ist nach wie vor als Ziel der Haushaltssicherung anzustreben, jedoch nicht Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung für ein aufgestelltes Haushaltssicherungskonzept.

Die in der Ursprungsvorlage 2023/248 unter Nummer 8 (Haushaltssicherungskonzept) gemachten Ausführungen sind dahingehend zu ergänzen, dass sich die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes nunmehr vollumfänglich nach den allgemeinen Regelungen des § 76 Abs. 2 GO NRW richtet. Die Darstellung des vollständigen Abbaus der bilanziellen Überschuldung und somit die Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes ist nach wie vor als Ziel der Haushaltssicherung anzustreben, jedoch nicht Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung für ein aufgestelltes Haushaltssicherungskonzept.

Im Haushaltssicherungskonzept 2024 sind die entsprechenden Textpassagen entsprechend geändert worden. Die angepasste Fortschreibung des HSK 2024 ist dieser Ergänzungsvorlage – wie bereits o. a. – als Anlage 1 beigelegt.

Für die Stadt Castrop-Rauxel bzw. die Haushaltswirtschaft 2024 ergeben sich hierdurch faktisch zunächst keine Änderungen gegenüber den Darstellungen in der „Ursprungsvorlage 2023/248“.

Gleichwohl hat die Verwaltung in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht beim Landrat des Kreises Recklinghausen das Haushaltssicherungskonzept redaktionell angepasst, um den aktuellen Sachstand der maßgeblichen Beurteilungsgrundlagen für eine etwaige Genehmigungsfähigkeit des HSK 2024 ordnungsgemäß darzustellen.